

Her 57 Original
V e r t r a g

Über die Benützung der städtischen Sportplatzanlage beim TVK-Heim

Über die Benützung der städtischen Sportplatzanlage beim TVK-Heim wird zwischen der Stadt Kornwestheim

- nachstehend als Stadt bezeichnet -

und dem Turnverein Kornwestheim e.V. in Kornwestheim

- nachstehend als Turnverein bezeichnet -

folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- (1) Die Sportplatzanlage an der Bogenstraße beim TVK-Heim steht im Eigentum der Stadt. Sie umfasst:
Das Rasenfeld, die Steinwälle, die Kartenhäuschen, den eingezäunten Parkplatz und den Zugang zum Platz.
- (2) Das Vertragsverhältnis beginnt am 10.6.1973; es läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 2

Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Turnverein ist vorbehaltlich der Bestimmungen in § 3 dieses Vertrags berechtigt, die Sportplatzanlage für sportliche Zwecke wie Turnen, Leichtathletik, Handball und sonstige Sport- und Rasenspiele zu benutzen. Die Sportplatzanlage steht auch für gesellige Veranstaltungen des Turnvereins (z.B. Abhalten von Sportfesten) zur Verfügung.

- (2) Der Turnverein verpflichtet sich, die Sportplatzanlage und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten; er hat insbesondere für die Aufsicht und für die Säuberung nach allen Veranstaltungen und Übungen zu sorgen. Der Turnverein hat einen verantwortlichen Platzwart zu bestellen und dessen Namen der Stadt mitzuteilen. Veranstaltungen, bei denen eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist (z.B. Motorsportveranstaltungen) dürfen nicht abgehalten werden.
- (3) Der Rasen des Spielfeldes darf nur für Wettspiele und sonstige Wettkämpfe, nicht aber für Übungszwecke verwendet werden; ausgenommen hiervon ist das Üben von Ball-, Speer- und Diskuswerfen. Für sonstige Übungszwecke steht die städtische Hartplatzanlage beim Stadion zur Verfügung. Bei schlechten Bodenverhältnissen ist jegliche Benützung des Rasens untersagt.
- (4) Für politische Zwecke darf die Sportplatzanlage nicht benutzt werden.

§ 3

Benutzungsvorbehalt

- (1) Die Kornwestheimer Schulen sind im Bedarfsfall berechtigt, die Sportplatzanlage mit ihren Einrichtungen für den Schulsport und sonstige Sportveranstaltungen zu benützen. Darüberhinaus behält sich die Stadt das Recht vor, die gesamte Sportplatzanlage bei Bedarf für Feste und Feiern zu benützen und sie auch anderen örtlichen Vereinen und Organisationen zur zweckbestimmten Nutzung zu überlassen.
- (2) Die Zeiten, in denen die Anlage des Turnverein und den Schulen zur Verfügung stehen, werden zu Beginn jeden Schuljahres in einem Benützungsplan festgelegt, der im Einvernehmen mit der Stadt vom Vorstand des Turnvereins und durch den geschäftsführenden Schulleiter aufgestellt wird. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet unter Abwägung der gegenseitigen Interessen der Gemeinderat.
- (3) Andere örtliche Vereine und Organisationen sind berechtigt die Sportplatzanlage zu benützen, wenn die sportlichen Belange des Turnvereins und der

Schulen nicht beeinträchtigt worden. Die Genehmigung für eine solche Benützung wird vom Bürgermeisteramt nach Anhören des Turnvereinsvorstandes und des Schulleiters erteilt.

- (4) Der Turnverein verpflichtet sich, in den Fällen des Abs. 1) - 3) den jeweiligen Benutzern seine Umkleide- und Duschanlagen im TVK-Heim gegen Ersatz der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Unterhaltung der Sportplatzanlage

Soweit nicht § 2 Abs. 2) Anwendung findet, wird die Sportplatzanlage von der Stadt unterhalten (mähen und düngen des Rasens, bauliche Unterhaltung u.ä.). Etwasigen Anordnungen der Stadt und des städt. Platzwartes sind Folge zu leisten.

§ 5

Nutzungsentschädigung

- (1) Für die Benützung der Sportplatzanlage hat der Turnverein im Hinblick auf die in § 2 übernommenen Verpflichtungen an die Stadt keine Entschädigung zu entrichten.

§ 6

Veränderungen an der Sportplatzanlage und den Einrichtungsgegenständen

Das Erstellen von Baumerken, Aufbauten, Tribünen, Zelten und anderen Einrichtungen, das Setzen und Entfernen von Bäumen, Aufgrabungen und die Vornahme von anderen, die Anlage verändernden Arbeiten sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht gestattet. Trotzdem vorgenommene Änderungen sind sofort und ohne Ersatzanspruch vom Turnverein unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Kommt der Verein diesem Verlangen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Vereins wieder herstellen zu lassen.

§ 7

Überlassung der Anlage an Dritte durch
den Turnverein, gewerbliche Tätigkeit

- (1) Dem Turnverein ist nicht gestattet, die Sportplatzanlage mit ihren Einrichtungen ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt anderen Vereinen und Organisationen zu überlassen.
- (2) Firmenwerbung innerhalb der Sportanlage bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 8

Kündigung und Erlöschen des Vertrags

- (1) Die Stadt kann vorstehenden Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn
 1. der Turnverein
 - a) die Bestimmungen dieses Vertrages trotz vorausgegangener Mahnung wiederholt grob verletzt und seine Verpflichtungen nicht einhält,
 - b) seine sportliche Betätigung aufgibt,
 - c) seinen Vereinsitz außerhalb der Mauerung der Stadt verlegt,
 - d) über eine Zeitdauer von ununterbrochen 2 Jahren hinaus keinen Sport mehr betreibt;
 2. öffentliche Belange einer Weiterbenützung der Sportplatzanlage entgegenstehen. Ob öffentliche Belange, die eine Kündigung dieses Vertrags rechtfertigen, vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Dem Turnverein steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu.
- (3) Der Vertrag erlischt, wenn der Turnverein seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Dem Turnverein stehen bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses für Aufwendungen, die er für die Sportplatzanlage bzw. das Grundstück erbracht hat, keine Ersatzansprüche zu.

§ 9

Zutritt durch Beauftragte der Stadt

Die Beauftragten der Stadt dürfen die Sportplatzanlage jederzeit zur Überwachung der Einhaltung dieses Vertrages betreten.

§ 10

Schadenersatz, Haftung

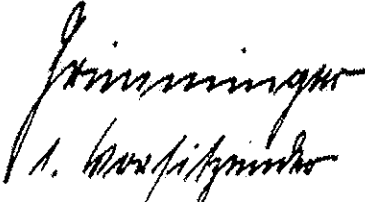
- (1) Der Turnverein leistet Schadenersatz bei Beschädigungen und Verlusten, die durch die Benutzung an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn, seine Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltungen entstanden sind.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung von vereins eigenen Veranstaltungen (Wettkämpfe, Übungen usw.) entstehen.

Kornwestheim, den - 4. SEP. 1972

Für die Stadt Kornwestheim


(Dr. Pflugfelder)
Oberbürgermeister

Für den Turnverein


V. Wenzel